

2. Methode

Ausgangspunkt der Untersuchung war die 1845 in Tübingen geschehene „Affäre Ruthardt“, die Professor Klaus D. Mörike wie oben zitiert darstellte.

Die Auswirkungen dieser Affäre wurden anhand des Berliner Gesetzes zur Regelung des Sektionswesens und therapeutischer Gewebeentnahmen (Sektionsgesetz) vom 18. Juni 1996 (Anlage 2) überprüft. Bei der Regelung des Sektionswesens handelt es sich um Länderrecht. Daher wurden auch die die anatomische Sektion betreffenden Gesetzestexte der anderen Bundesländer herangezogen, um gegebenenfalls grundsätzliche Unterschiede zwischen den Gesetzen der Bundesländer aufzuzeigen. Außerdem wurde kurz auf die Rechtslage um 1845 eingegangen.

In Berlin steht das Sektionsgesetz im Zusammenhang mit der „alten“ und der „neuen“ Approbationsordnung für Ärzte von 1989 bzw. 2002 und der Approbationsordnung für Zahnärzte von 1955. So wurden auch diese in die Recherche einbezogen. Die relevanten Passagen daraus werden in der Anlage aufgeführt.

Der Schriftsteller Dylan Thomas beschrieb 1953 in seinem Roman „The Doctor and the Devils“ eine auf einer wahren Begebenheit von 1827 beruhende Geschichte über die illegale Leichenbeschaffung für die Anatomie in einer schottischen Stadt. Mit diesem Text wird die Problematik der Körperspendersuche erörtert. Die Übersetzung ins Deutsche erfolgte 1959 durch Erich Fried und trägt den Titel „Der Doktor und die Teufel“.

Ein historischer und zeitgenössische Zeitungsartikel werden herangezogen, um das Öffentlichkeitsinteresse an der Diskussion um die Körperspende zu belegen.

3. Befunde und Diskussion

3.1. Die Rechtssituationen im Jahr 1845 in Tübingen und heute

3.1.1. Die Rechtssituation im Jahr 1845 in Tübingen

Prof. Dr. Fricker, ein Mitglied der „staatswirthschaftlichen Facultät“ der Universität Tübingen, verfaßte 1874 eine Abhandlung über die Leichenversorgung der Anatomien, die im selben Jahr in der „Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft“ veröffentlicht wurde. Demnach war die Leichenbeschaffung der Tübinger Anatomie in der Ministerial-Verfügung vom 4. Juni 1862 geregelt.

Der § 1 legt fest, daß Leichname von Hingerichteten, von Selbstmördern und aller eines natürlichen Todes Verstorbenen, bei denen die Begräbniskosten einer öffentlichen Stelle zur Last fallen würden, an die Anatomie abzuführen sind.

Der § 2 sieht vor, daß die Leichen unseziert in die Anatomie verbracht werden sollen, *„wo nicht die bestehenden Vorschriften oder besondere Gründe eine Section an Ort und Stelle verlangen“*. Fricker weist darauf hin, daß auch eine bereits erfolgte Sektion nicht von der Ablieferungspflicht nach § 1 befreit.

Der § 3 regelt die Ausnahmen: Es entfällt die Ablieferungspflicht nach §§ 1 und 2, wenn von einem Oberamtsarzt oder dem Hausarzt einer Armen- oder Strafanstalt festgestellt wird, daß sich der Leichnam in einem solchen Zustand befindet, daß er *„nicht ohne Gefahr für den allgemeinen Gesundheitszustand transportirt werden kann“*.

Fricker führt aus, daß die Verfügung von 1862 „keineswegs neues Recht“ enthält, weil die „Criminal-Justiz“ bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts das Leichen-Material lieferte. Ab 1765 wurden den Anatomien auch die in Spitälern verstorbenen Armen zugeführt, *„wozu nach einem Dekret von 1801 die Leichen aus Zucht- und Waisenhäusern und aus den Stuttgarter Armenhäusern kommen“* (Fricker 1874).

3.1.2. Die Rechtssituation heute

Heute obliegt die rechtliche Regelung der anatomischen Sektion den Bundesländern. Diese treffen Anordnungen dazu in Sektions- oder Bestattungsgesetzen. In einigen Bundesländern ist der anatomischen Sektion sogar ein eigener Abschnitt des gültigen Landesgesetzes gewidmet. Nur wenige Bundesländer verzichten auf eine landeseigene Regelung für die anatomische Sektion. Sie nutzen dann ein Bundesgesetz als Rechtsgrundlage. Hierbei handelt es sich um das „Gesetz über die Spende, Entnahme und Übertragung von Organen (Transplantationsgesetz)“ vom 1. Dezember 1997. Die §§ 3 und 4 des Transplantationsgesetzes behandeln das Bestimmungsrecht eines Körpers nach dem Ableben und werden auch auf die Körperspende für die Anatomie angewandt.

Der § 3 beschreibt das Verfahren zur Organ- bzw. Körperspende mit persönlicher Einwilligung des Spenders. Der § 4 regelt das Procedere der Organ- bzw. Körperspende mit Zustimmung anderer Personen, falls nach § 3 keine Einverständniserklärung vorliegt. Die beiden genannten Paragraphen des Transplantationsgesetzes werden in der Anlage aufgeführt.

Die folgende Tabelle 1 stellt dar, ob, und wenn ja, in welchem Gesetz, die anatomische Sektion in den einzelnen Bundesländern geregelt ist, und aus welchem Jahr das entsprechende Gesetz stammt.

Außerdem wird geprüft, ob die anatomische Sektion ein eigener Abschnitt im Gesetzestext ist oder nicht.

Für die Bundesländer Hessen, Niedersachsen und Saarland können keine Daten vorgelegt werden, da auch auf Anfrage bei den zuständigen Landesministerien keine Rechtsgrundlage benannt wurde.

Tabelle 1 In welchem Gesetz ist die anatomische Sektion geregelt?
 In welchen Bundesländern ist die anatomische Sektion ein eigener Abschnitt im Gesetzestext?

Bundesland	Gesetz (Jahr)	eigener Abschnitt
Baden-Württemberg	BG (1993)	ja
Bayern	kR	-
Berlin	SG (1996)	ja
Brandenburg	BG (2001)	ja
Bremen	GL (1992)	nein
Hamburg	SG (2000)	ja
Hessen	kA	kA
Mecklenburg-Vorpommern	BG (1998)	nein
Niedersachsen	kA	kA
Nordrhein-Westfalen	BG (2003)	nein
Rheinland-Pfalz	kR	-
Saarland	kA	kA
Sachsen	kR	-
Sachsen-Anhalt	BG (2004)	nein
Schleswig-Holstein	BG (2005)	nein
Thüringen	BG (2004)	nein

BG = Bestattungsgesetz

GL = Gesetz über das Leichenwesen

SG = Sektionsgesetz

kR = keine landeseigene Regelung

kA = keine Angabe zur Regelung

- = entfällt, da keine landeseigene Regelung

Die Rechtssituation in Berlin heute

In Berlin gilt das „Gesetz zur Regelung des Sektionswesens und therapeutischer Gewebeentnahmen (Sektionsgesetz)“ vom 18. Juni 1996. Es enthält die Unterabschnitte

klinische (pathologische und forensische) Sektion,
anatomische Sektion und
Entnahme von Gewebe oder Gewebeteilen.

Der anatomischen Sektion ist Abschnitt 2, §§ 7, 8 und 9 gewidmet.
Die Inhalte werden folgend kurz dargestellt.

In § 7 wird der *Begriff* der anatomischen Sektion erklärt:

Die Zergliederung von Leichen oder Leichenteilen soll in anatomischen Instituten erfolgen und der Ausbildung von Medizinern und Naturwissenschaftlern sowie der Forschung dienen.

In § 8 wird die *Zulässigkeit* bestimmt:

Sie ist nur gegeben, wenn die anatomische Sektion in einer Approbationsordnung festgeschrieben ist. Die anatomische Sektion darf nur von einer objektiv qualifizierten Personengruppe geleitet werden.

Es muß eine Einwilligung der Körperspender oder deren nächster Angehöriger zur Sektion vorliegen. Die Einwilligung zur anatomischen Sektion darf nicht gegen materielle oder finanzielle Vergütung erfolgen.

Die Todesursache muß natürlicher Art sein.

Tritt bei einer vor der Sektion durchgeführten zweiten Leichenschau im anatomischen Institut ein Anhaltspunkt für einen nicht natürlichen Tod auf, so ist diese sofort abubrechen und die Polizei zu verständigen. Gleiches gilt, wenn während der Sektion Hinweise auf einen nicht natürlichen Tod zu Tage treten.

In § 9 steht das *Verfahren*:

Die schriftliche Dokumentation über die Voraussetzung zur Sicherstellung der rechtlichen Zulässigkeit muß vor der anatomischen Sektion erfolgen.

Nach der anatomischen Sektion hat das anatomische Institut für die Bestattung des Körperspenders zu sorgen.

Leichenteile dürfen zu Lehrzwecken in einem anatomischen Institut verbleiben. Die Weitergabe von Leichen oder Leichenteilen ist untersagt.

Tabelle 2 Zusammenfassung des Abschnitts 2 des Berliner Sektionsgesetzes

Zergliederung von Leichen oder Leichenteilen

Durchführung in anatomischen Instituten

Durchführung zu Zwecken der Lehre und Wissenschaft

Sektion unter ärztlicher Aufsicht oder Anwesenheit eines
Hochschullehrers

Unumgänglichkeit nach Approbationsordnung

Einverständnis zur Sektion durch persönliche Einwilligung oder durch
nächste Verwandte

Leichenschau mit Feststellung eines natürlichen Todes

Abbruch der Sektion bei Anhaltspunkten für einen nicht natürlichen Tod

Sektion nur mit erteiltem Bestattungsschein

Weltanschauung des Verstorbenen nicht im Widerspruch mit der
Körperspende

Unentgeltlichkeit

Dokumentation der Zulässigkeit

Bestattungsbesorgung durch die Anatomie

Verbleib von Leichenteilen in anatomischen Instituten erlaubt

Weitergabe von Leichenteilen verboten

Inwieweit zur Zeit der „Affäre Ruthardt“ Belege über die Zulässigkeit der Körperspende vorliegen mußten, konnte nicht ermittelt werden. Es steht lediglich geschrieben, daß die Gesetzeslage vorsah, die Leichname Hingerichteter, Armer und von Selbstmördern in die Anatomie zu überführen. Daher war es auch nicht gesetzeswidrig, nach einem ganz offensichtlich nicht natürlichen Tod eine anatomische Sektion durchzuführen. Es gilt die Gesetzeslage zum Zeitpunkt der Verurteilung.

Nach Abschaffung der Todesstrafe 1945 würde heute ein enthaupteter Leichnam natürlich sofort nach seiner Entdeckung von der Kriminalpolizei beschlagnahmt und trotz Körperspenderausweis nicht zur anatomischen Sektion zugelassen werden, sondern in die Rechtsmedizin verbracht.

Christiane Ruthardt wurde zum Tode durch Enthaupten verurteilt und wünschte, neben ihrem Mann bestattet oder wenigstens nicht nach Tübingen gebracht zu werden. Eine Einwilligung zur Körperspende lag daher nicht vor. Das Berliner Sektionsgesetz verbietet heute eine anatomische Sektion, wenn kein persönliches Einverständnis oder die Einwilligung der nächsten Anverwandten vorliegt.

Der Gesetzgeber ist im Berliner Sektionsgesetz erkennbar bemüht, durch eine sehr präzise Formulierung im Zusammenhang mit der Einwilligung zur Körperspende größtmögliche Sicherheit zu schaffen, daß wirklich eine Bereitschaft zur Überlassung des Leichnams für eine anatomische Sektion vorliegt.

Die Diskussion um die Bestattung, deren Formalitäten und nicht zuletzt deren Kosten zeigt, daß die Anatomien schon im 19. Jahrhundert für die Bestattung der Körperspender zu sorgen hatten.

Würde man das heute gültige Berliner Sektionsgesetz auf die von Mörike beschriebene „Affäre Ruthardt“ anwenden, ergäben sich Verstöße gegen jeden einzelnen der §§ 7, 8 und 9. Aber selbst nach damaliger Rechtslage ist das Verhalten des Hausdieners Rösch nur als Entgleisung eines in der Anatomie Bediensteten zu werten. Auch strengere Gesetze hätten die „Affäre Ruthardt“ nicht

verhindern können. Bei vorhandener krimineller Energie könnte natürlich auch das heutige Berliner Sektionsgesetz nicht vor solchem oder anderem Frevel schützen.

Die Rechtssituation in den übrigen Bundesländern heute

In den folgenden Tabellen 3, 4-1, 4-2, 4-3, 5-1 und 5-2 wird der in Tabelle 2 genannte Inhalt des Berliner Sektionsgesetzes Punkt für Punkt qualitativ mit den Gesetzen der anderen Bundesländer verglichen. Es wird untersucht, ob die Inhalte

„genannt“, „sinngemäß“ genannt oder „nicht genannt“

werden.

In Tabelle 6 wird danach dargestellt, wie viele der im Berliner Sektionsgesetz erwähnten Aspekte in den jeweiligen Gesetzestexten der anderen Länder genannt, sinngemäß genannt oder nicht genannt werden.

Nicht aufgeführt werden die Bundesländer Hessen, Niedersachsen und Saarland, von denen keine Informationen zur Regelung der anatomischen Sektion eingeholt werden konnten.

Tabelle 3

Wie unterscheiden sich die Gesetze zur Regelung der anatomischen Sektion in den Bundesländern im Vergleich zum Berliner Sektionsgesetz (SG)?

Berlin (SG) § 7	Zergliederung von Leichen oder Leichenteilen	in anatomischen Instituten	Durchführung zu Zwecken der Lehre und Forschung
Baden-			
Württemberg	nicht genannt	sinngemäß	genannt
Bayern *	-	-	-
Brandenburg	genannt	genannt	genannt
Bremen	nicht genannt	nicht genannt	sinngemäß
Hamburg	genannt	genannt	genannt
Mecklenburg-			
Vorpommern	nicht genannt	nicht genannt	genannt
Nordrhein-Westfalen **	nicht genannt	nicht genannt	genannt
Rheinland-Pfalz ***	-	-	-
Sachsen ****	-	-	-
Sachsen-Anhalt	nicht genannt	sinngemäß	genannt
Schleswig-			
Holstein	nicht genannt	nicht genannt	genannt
Thüringen	genannt	genannt	genannt

*) Nach Auskunft der „Servicestelle der Bayerischen Staatsregierung“ vom 26. Januar 2006 gibt es im Freistaat Bayern keine gesetzliche Regelung für die anatomische Sektion.

**) Nach Auskunft des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales in Nordrhein-Westfalen, Referat III 7, vom 25. Januar 2006 können auch die §§ 3 und 4 des Transplantationsgesetzes in Bezug zur anatomischen Sektion Anwendung finden.

***) Nach telefonischer Auskunft des Justizministeriums vom 24. Januar 2006 gibt es in Rheinland-Pfalz keine gesetzliche Regelung für die anatomische Sektion.

****) Nach telefonischer Auskunft des sächsischen Justizministeriums vom 24. Januar 2006 gibt es im Freistaat Sachsen keine gesetzliche Regelung der anatomischen Sektion. Ein solches Gesetz sei aber in Planung.

Tabelle 4-1

Wie unterscheiden sich die Gesetze zur Regelung der anatomischen Sektion in den Bundesländern im Vergleich zum Berliner Sektionsgesetz?

Berlin (SG) § 8	unter ärztlicher Aufsicht	Anwesenheit eines Hochschullehrers	Unumgänglichkeit nach Approbationsordnung
Baden-			
Württemberg	nicht genannt	nicht genannt	nicht genannt
Bayern *	-	-	-
Brandenburg	genannt	genannt	genannt
Bremen	nicht genannt	nicht genannt	nicht genannt
Hamburg	genannt	genannt	genannt
Mecklenburg-			
Vorpommern	nicht genannt	nicht genannt	nicht genannt
Nordrhein-Westfalen **	nicht genannt	nicht genannt	nicht genannt
Rheinland-Pfalz ***	-	-	-
Sachsen ****	-	-	-
Sachsen-Anhalt	sinngemäß	nicht genannt	nicht genannt
Schleswig-			
Holstein	genannt	genannt	nicht genannt
Thüringen	genannt	genannt	genannt

* - ****)

Anmerkungen vergleiche Seite 21, Tabelle 3.

Tabelle 4-2

Wie unterscheiden sich die Gesetze zur Regelung der anatomischen Sektion in den Bundesländern im Vergleich zum Berliner Sektionsgesetz?

Berlin (SG) § 8	dokumentierte Zustimmung zur anat. Sektion	vorausgegangene Leichenschau	Feststellung eines natürlichen Todes
Baden-			
Württemberg	nicht genannt	genannt	nicht genannt
Bayern *	-	-	-
Brandenburg	genannt	genannt	genannt
Bremen	genannt	nicht genannt	nicht genannt
Hamburg	genannt	genannt	genannt
Mecklenburg-			
Vorpommern	genannt	nicht genannt	nicht genannt
Nordrhein-Westfalen **	genannt	nicht genannt	sinngemäß
Rheinland-Pfalz ***	-	-	-
Sachsen ****	-	-	-
Sachsen-Anhalt	genannt	nicht genannt	nicht genannt
Schleswig-			
Holstein	genannt	genannt	genannt
Thüringen	genannt	genannt	genannt

* - ****)

Anmerkungen vergleiche Seite 21, Tabelle 3.

Tabelle 4-3

Wie unterscheiden sich die Gesetze zur Regelung der anatomischen Sektion in den Bundesländern im Vergleich zum Berliner Sektionsgesetz?

Berlin (SG) § 8	Bestattungsschein erteilt	kein Widerspruch mit Weltanschauung	Unentgeltlichkeit
Baden-			
Württemberg	genannt	nicht genannt	nicht genannt
Bayern *	-	-	-
Brandenburg	nicht genannt	sinngemäß	genannt
Bremen	nicht genannt	nicht genannt	nicht genannt
Hamburg	nicht genannt	sinngemäß	nicht genannt
Mecklenburg-			
Vorpommern	nicht genannt	nicht genannt	nicht genannt
Nordrhein-Westfalen **	nicht genannt	nicht genannt	nicht genannt
Rheinland-Pfalz ***	-	-	-
Sachsen ****	-	-	-
Sachsen-Anhalt	nicht genannt	nicht genannt	nicht genannt
Schleswig-			
Holstein	nicht genannt	nicht genannt	nicht genannt
Thüringen	nicht genannt	nicht genannt	genannt

* - ****)

Anmerkungen vergleiche Seite 21, Tabelle 3.

Tabelle 5-1

Wie unterscheiden sich die Gesetze zur Regelung der anatomischen Sektion in den Bundesländern im Vergleich zum Berliner Sektionsgesetz?

Berlin (SG) § 9	Dokumentation der Zulässigkeit	Bestattungsbesorgung durch Anatomie
Baden-		
Württemberg	nicht genannt	genannt
Bayern *	-	-
Brandenburg	genannt	genannt
Bremen	nicht genannt	genannt
Hamburg	nicht genannt	genannt
Mecklenburg-		
Vorpommern	nicht genannt	nicht genannt
Nordrhein-Westfalen **	nicht genannt	sinngemäß
Rheinland-Pfalz ***	-	-
Sachsen ****	-	-
Sachsen-Anhalt	nicht genannt	nicht genannt
Schleswig-		
Holstein	nicht genannt	genannt
Thüringen	genannt	genannt

* - ****)

Anmerkungen vergleiche Seite 21, Tabelle 3.

Tabelle 5-2

Wie unterscheiden sich die Gesetze zur Regelung der anatomischen Sektion in den Bundesländern im Vergleich zum Berliner Sektionsgesetz?

Berlin (SG) § 9	Zurückbehalten von Leichenteilen erlaubt	Weitergabe von Leichenteilen verboten
Baden-		
Württemberg	nicht genannt	nicht genannt
Bayern *	-	-
Brandenburg	genannt	nicht genannt
Bremen	nicht genannt	nicht genannt
Hamburg	genannt	nicht genannt
Mecklenburg-		
Vorpommern	nicht genannt	nicht genannt
Nordrhein-Westfalen **	nicht genannt	nicht genannt
Rheinland-Pfalz ***	-	-
Sachsen ****	-	-
Sachsen-Anhalt	nicht genannt	nicht genannt
Schleswig-		
Holstein	genannt	nicht genannt
Thüringen	genannt	nicht genannt

* - ****)

Anmerkungen vergleiche Seite 21, Tabelle 3.

Tabelle 6

Wie viele der 16 Einzelaspekte des Berliner Sektionsgesetzes sind in den Gesetzen der übrigen Bundesländer erwähnt?

	genannt	sinngemäß	nicht genannt
Berlin	16	0	0
Brandenburg	13	1	2
Thüringen	13	0	3
Hamburg	11	1	4
Schl.-Holstein	8	0	8
Baden-			
Württemberg	4	1	11
Nordrhein-Westf.	2	2	12
Sachsen-Anhalt	2	2	12
Bremen	2	1	13
Meckl.-Vorpommern	2	0	14
Bayern	-	-	-
Rheinland-Pfalz	-	-	-
Sachsen	-	-	-
Hessen	keine Informationen		
Niedersachsen	keine Informationen		
Saarland	keine Informationen		

Aus Tabelle 6 geht hervor, daß die Ausführlichkeit der Gesetzestexte zur Regelung der anatomischen Sektion zwischen den Bundesländern sehr stark variiert. Ausgehend vom Berliner Sektionsgesetz lassen sich dabei folgende Gruppen unterscheiden:

1. Mehr genannte als nicht genannte Einzelaspekte im Vergleich mit dem Berliner Sektionsgesetz gibt es in Brandenburg, Thüringen und Hamburg.
2. Ein ausgeglichenes Verhältnis von genannten und nicht genannten Einzelaspekten im Vergleich mit dem Berliner Sektionsgesetz gibt es nur in Schleswig-Holstein.
3. Mehr nicht genannte als genannte Gesichtspunkte im Vergleich mit dem Berliner Sektionsgesetz gibt es in Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Bremen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern.
4. Keine landeseigene Regelung gibt es in Bayern, Rheinland-Pfalz und Sachsen. Sachsen plant jedoch, in den nächsten Jahren ein Sektionsgesetz zu verabschieden, das auch eine Regelung der anatomischen Sektion enthält.
5. Über die Rechtsgrundlagen in Hessen, Niedersachsen und Saarland konnten keine Informationen eingeholt werden.

Bemerkenswert ist, daß das Land Brandenburg die anatomische Sektion sehr ausführlich regelt, obwohl dort kein anatomisches Institut ansässig ist. Keine Universität im Land Brandenburg bietet die Studiengänge Humanmedizin oder Zahnmedizin an. Ebenso hat die Hansestadt Bremen kein anatomisches Institut, trifft aber Anordnungen über die Körperspende. Andererseits verzichten andere Bundesländer mit mehreren medizinischen Fakultäten auf eine Regelung. Ob der Grund für diesen Verzicht von den Fakultäten oder den Landesregierungen ausgeht, läßt sich hier nicht klären. Nach telefonischer Auskunft des Staatsministeriums für Justiz vom 24. Januar 2006 plant der Freistaat Sachsen, etwa im Jahr 2008 ein

Sektionsgesetz zu verabschieden, in dem auch die anatomische Sektion behandelt werden soll.

Es stellt sich die Frage, in welchen Punkten die Gesetze besonders stark variieren.

In neun Bundesländern (Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen) ist das Verbot der Weitergabe von Leichenteilen nicht erwähnt. Leichenteile dürften hier dem Gesetz nach weitergegeben werden. Ob dies allerdings übliche Praxis ist, bleibt unklar.

In sieben Bundesländern (Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein) ist die Unentgeltlichkeit der Körperspende nicht festgeschrieben. Die Anatomie könnte demnach bei einem Mangel an Anatomie-Leichen potentielle Körperspender mit finanziellen Mitteln reizen, bzw. die Anatomie dürfte von den Körperspendern oder deren Angehörigen Gebühren verlangen.

In sechs Bundesländern (Baden-Württemberg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein) ist die Unumgänglichkeit der anatomischen Sektion nach der Approbationsordnung nicht festgeschrieben.

In vier Bundesländern (Baden-Württemberg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen) ist nicht erwähnt, daß die anatomische Sektion unter ärztlicher Aufsicht oder in Anwesenheit eines Hochschullehrers erfolgen muß. Es bleibt offen, wer die Sektion leiten soll. Ebenso ist in vier Bundesländern (Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein) die anatomische Sektion nicht an ein anatomisches Institut gebunden. Es stellt sich die Frage, wo die anatomischen Leichenöffnungen stattdessen stattzufinden haben. Ferner ist in vier Bundesländern (Baden-Württemberg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt) die Feststellung eines natürlichen Todes bei einer der Sektion vorausgegangenen Leichenschau nicht gesetzlich vorgeschrieben.

Dieser Punkt ist gerade aus rechtsmedizinischer Sicht sehr kritisch zu bewerten, da nach Präparation und folgender Einäscherung der Anatomie-Leichname Spuren auf Verbrechen unter Umständen nicht mehr nachweisbar sind.

So bleibt als Ergebnis aus den Tabellen 3, 4-1, 4-2, 4-3, 5-1, 5-2 und 6 festzustellen, daß die die anatomische Sektion betreffenden Gesetzestexte in Ausführlichkeit und Detailliertheit variieren und daß gerade vor dem Hintergrund der ethisch-moralischen Tragweite solcher Formulierungen eine möglichst präzise – vielleicht sogar bundeseinheitliche – Regelung getroffen werden sollte.

3.2. „Der Doktor und die Teufel“ von Dylan Thomas oder: „Körperspender gesucht“

Am 14. Februar 1999 erschien in der Berliner Morgenpost auf Seite 9 ein Aufruf mit der Überschrift „*Körperspender gesucht*“. „Die (damals noch nicht fusionierten, Anm. d. Verf.) *Anatomie-Institute der Freien Universität und der Humboldt-Universität bitten Berliner und Brandenburger um Körper-Spenden*“, hieß es in dem kurzen zweispaltigen Artikel (Wagner 1999). Die moderne Anatomie tritt also an die Öffentlichkeit, um darauf hinzuweisen, daß für Lehre und Forschung Körperspender zu Sektionszwecken benötigt werden.

Der Leichnam der Christiane Ruthardt wurde der Anatomie zugeführt, weil es das Gesetz in Württemberg um 1845 vorsah, zum Tode Verurteilte in anatomische Institute verbringen zu lassen.

Was aber passierte, wenn nur wenig Arme verstarben oder die Richter zu selten die Todesstrafe aussprechen mußten, so daß der Bedarf an menschlichen Leichen für die medizinische Ausbildung nicht ausreichte?

Eine „Lösung“ beschrieb der Schriftsteller Dylan Thomas (1914 – 1953) in seinem Buch „*The Doctor and the Devils*“, das 1953 in Buchform von dem Verlag „Dent & Sons, London“ veröffentlicht wurde.

Erich Fried übersetzte den Text als „Der Doktor und die Teufel“ ins Deutsche. Er erklärt im Nachwort, daß Dylan Thomas von dem englischen Filmemacher Donald Taylor beauftragt wurde, ein Drehbuch für den Film „*The Doctor and the Devils*“ zu schreiben. Taylor legte als Ausgangspunkt für die Textarbeit von Dylan Thomas eine wahre Begebenheit aus dem Jahr 1827 fest, die auch schon etwa um 1930 den englischen Dramatiker James Bridie (1888 – 1951) anregte, ein Schauspiel namens „*Der Anatom*“ zu verfassen.

Desweiteren berichtet Fried an gleicher Stelle über das wahre Geschehnis in Edinburgh im Jahr 1827:

Ein alter Mann verstirbt in einer Herberge. Der Leichnam wird von dem Wirt William Hare an ein anatomisches Institut verkauft. Mit ins Vertrauen zieht er seinen Kumpanen Burke. Zu jener Zeit ist nur das Sezieren Hingerichteter gesetzlich erlaubt. Der Bedarf an Leichen ist aber so groß, daß „Auferstehungs-Männer“ ihr Unwesen treiben, die Tote heimlich nachts aus den Gräbern rauben, um sie dann an die Anatomie zu verkaufen. So zahlt auch der damalige Edinburger Anatomie-Professor Dr. Robert Knox einen Betrag von sieben Pfund zehn Schilling an Burke und Hare für den Leichnam des alten Mannes.

Burke und Hare kommen so auf den Gedanken, sich die mühsame Arbeit als „Auferstehungs-Männer“ zu ersparen und stattdessen alte und alleinstehende Menschen in ihre Herberge zu locken, um sie zu ermorden und an die Anatomie zu verkaufen. Nach wenigstens 15 Morden werden die beiden entdeckt. Hare sagt später im Prozeß als Kronzeuge gegen Burke aus, der verurteilt und am 18. Januar 1829 gehenkt wird.

Ob der Leichnam des hingerichteten Burke auch in ein anatomisches Institut verbracht und dort sezirt wurde, konnte nicht ermittelt werden, ist aber nach der Gesetzeslage wahrscheinlich.

In Edinburgh kam es zu Ausschreitungen gegen Dr. Robert Knox. Ein Gerichtsverfahren wurde nicht durchgeführt, da die schottische Ärzteschaft schwerwiegende Folgen für das Ansehen ihres Standes befürchtete. Knox zog daraufhin nach London und übernahm die Leitung eines Fieberhospitals.

Dylan Thomas nennt den Anatomie-Professor in seinem Stück *Thomas Rock*. Dieser übernimmt den Anatomie-Lehrstuhl des alten Dr. Hocking. Eine Ansprache Rocks an die Studenten endet mit den Worten: *„Lassen Sie keine Skrupel dem Fortschritt der medizinischen Wissenschaft im Wege stehen!“* – Zielt diese Bemerkung auf die „Auferstehungs-Männer“ ab?

Bei einer Tischgesellschaft führt Rock aus: *„Ich bin kein Marktschreier und Phrasendrescher, aber ich sage Ihnen, die „Auferstehungs-Männer“, die die Toten*

ausgraben und an die anatomischen Institute verkaufen, sind das zwangsläufige Ergebnis der Unzulänglichkeit des Gesetzes. Das Gesetz sagt, der Chirurg muß einen hohen Grad von beruflicher Geschicklichkeit besitzen. Die kann ein Chirurg aber nur dadurch erwerben, daß er an Leichen übt. Das Gesetz sagt aber auch, die einzigen Leichen, an denen wir uns üben dürfen, sind die, die vom Galgen kommen. Eine sehr unsichere und dürftige Versorgungsquelle. (...) Deshalb müssen wir unsere Leichname eben ungesetzlich erwerben! Ich selbst mußte erst voriges Semester an die „Auferstehungs-Männer“ fünfhundert Pfund auszahlen.“

Dieser Text zeigt, daß die Anatomie auf Körperspenden angewiesen ist, um sich nicht – wie in dieser Geschichte von Dylan Thomas – illegaler Mittel zur Leichenbeschaffung bedienen zu müssen. Weil sich niemand über die Herkunft der Anatomie-Leichname informieren wollte – egal, ob aus bewußtem oder unbewußtem Desinteresse –, entwickelte sich ein reges Leichenzufuhr-Gewerbe für die Anatomie, das selbst vor Mord nicht zurückschreckte.

Insofern gewähren die §§ 8 und 9 des Berliner Sektionsgesetzes durchaus einen Körperspenderschutz. Heutzutage würden von „Auferstehungs-Männern“ feilgebotene Leichname nicht zur anatomischen Sektion herangezogen werden können, da einerseits ohne gegebenes Einverständnis zur Körperspende keine Zulässigkeit für die Sektion vorliegen würde und andererseits Anhaltspunkte für eine nicht natürliche Todesursache zur Einschaltung der Kriminalpolizei und zur Beschlagnahme des Leichnams führen würden.

3.3. Kostenübernahme trotz Unentgeltlichkeit? Über die Unentgeltlichkeit der Körperspende und die Besorgung der Bestattung nach einer anatomischen Sektion

Die Diskussion über die Kosten des Leichenwesens war nach Mörikes Bericht schon zu Zeiten der Affäre Ruthardt aktuell.

Die Unentgeltlichkeit der Körperspende ist Bestandteil des Berliner Sektionsgesetzes. Das heißt, daß der Entscheidung, sich der Anatomie als Sektionsleiche zur Verfügung zu stellen, weder zu Lebzeiten noch danach ein finanzieller oder materieller Wert als Ausgleich entgegengebracht werden darf.

Auf diese Weise will der Gesetzgeber vermeiden, daß Menschen ihren eigenen Körper gegen ihre innere Überzeugung oder aufgrund von wirtschaftlichen Notlagen der Anatomie überlassen. Außer diesem finanziellen Aspekt spielt hier natürlich auch der ethisch-moralische Blickwinkel eine große Rolle, da es schließlich um einen Handel mit dem eigenen oder dem Körper nächster Verwandter geht.

Nach dem Gleichheitsprinzip könnte im Umkehrschluß gelten, daß auch die Anatomie kein Geld von den Körper„*spendern*“ verlangen darf, nicht einmal für deren Bestattung, zu deren Besorgung sie ja gesetzlich verpflichtet ist. So ist die Unentgeltlichkeit der Körperspende sowohl in der Richtung von der Anatomie zum Körperspender, als auch gegenläufig vom Körperspender zur Anatomie hin zu betrachten, wobei z. B. schon die teilweise Übernahme von Bestattungskosten ein Entgelt darstellt und sich somit die §§ 8 und 9 des Berliner Sektionsgesetzes gegenseitig widersprechen.

Die Thematik der Finanzierung ist seit Wegfall des Sterbegeldes am 1. Januar 2004 umso brisanter, weil die Anatomien bis zu diesem Zeitpunkt das von den Krankenkassen ausbezahlte Sterbegeld zum Ausgleich der Bestattungskosten der Anatomie-Leichen nutzten.

Die Zahlung eines Sterbegeldes an die Angehörigen gehörte schon im Jahr 1883 zum Leistungspaket der ersten Krankenversicherung unter Bismarck (dtv-Atlas zur Weltgeschichte 1997). Anfang der achtziger Jahre betrug es 4200 Deutsche Mark, ab dem Jahr 1989 noch 2100 Deutsche Mark und mit dem Währungswechsel 1050 Euro. Im Jahr 2003 wurde das Sterbegeld auf 525 Euro reduziert, bevor es zum 1. Januar 2004 ganz abgeschafft wurde.

Seit Streichung des Sterbegeldes erarbeiteten einige anatomische Institute Vorschläge oder trafen Maßnahmen zur Kostenreduzierung.

Bei den Maßnahmen, die der Kostenreduzierung dienen sollen, sind zwei Gruppen zu unterscheiden:

1. Die Anatomie tritt an den Körperspender heran und

beteiligt ihn finanziell an der Bestattung,
bittet um Spenden auf eigens dafür eingerichtete „Körperspende-Konten“,
stellt die Überführungskosten zur Anatomie in Rechnung und/ oder
lehnt die Überführung Körperspendewilliger ab, deren Sterbeort außerhalb
eines Einzugsgebietes liegt.

2. Die Anatomie organisiert ihr Leichenwesen um oder neu, indem sie

Neuverhandlungen von Rahmenverträgen mit Friedhöfen, Krematorien,
Bestattern durchführt und günstigere Konditionen durchsetzt,
Körperspender (teilweise) durch Selbstabholung in das anatomische Institut
verbringt und/ oder
die Sektionsleichenname anonym beisetzen läßt.

An einigen Universitäten ist auch die Kostenbeteiligung der Studierenden an der Bestattung der Anatomie-Leichen ins Kalkül gezogen worden.

Das Centrum für Anatomie der Charité hat bis auf die Einrichtung eines Spendenkontos für die Körperspende alle der o. g. Maßnahmen zur Kostenreduzierung umgesetzt.

Läßt man alle ethischen Erwägungen für einen Augenblick beiseite und betrachtet den anatomischen Präparierkurs rein materiell, kann festgestellt werden, daß alle für die anderen vorklinischen Praktika der Biologie, Chemie, Physik, Biochemie und Physiologie notwendigen Lehrmittel und Chemikalien den Studenten kostenlos von der Universität zur Verfügung gestellt und auch gebührenfrei entsorgt werden. Die Kostenbeteiligung an der Bestattung der Anatomie-Leichname sollte daher eher die Universität tragen, statt Lernende oder Angehörige bzw. Körperspender selbst zur Zahlung heranzuziehen.

Kritisch hinterfragt werden muß an dieser Stelle auch das Berliner Sektionsgesetz an sich:

Es verlangt in § 8 die Unentgeltlichkeit der Körperspende, verpflichtet aber nur wenige Zeilen später in § 9 den Hochschullehrer dazu, nach der Sektion für die Bestattung zu sorgen. Unter dem Begriff der „Besorgung der Bestattung“ ist einerseits die Organisation der Beisetzung gemeint, andererseits deren Finanzierung. Die Organisation ist durch die Anatomie gewährleistet. Es bleibt die Frage nach der Finanzierung.

Daß Organisation und Finanzierung der Beisetzung durch die Anatomie ein attraktives Angebot für potentielle Körperspender oder deren Angehörige darstellen, die im günstigsten Fall ca. 2500 bis 3000 Euro Bestattungskosten für ein einfaches Begräbnis zu sparen, ist aus rein materiellen Gründen nachvollziehbar. Wenn die Körperspende aber „unentgeltlich“, weil ohne Gewährung von finanzieller oder materieller Vergütung weder für die Anatomie noch den Körperspender sein soll, stellt sich die Frage nach dem Nutznießer, der somit der „richtige Entgeltspflichtige“ für die Bestattungskosten wäre und die Lücke des Etats zu füllen hätte.

Sind die Körperspender oder deren Erben die Nutznießer, weil sie sich nicht um die Besorgung der Bestattung, d. h. deren Finanzierung und Organisation sorgen müssen? Die Studierenden, weil sie die Leichname im Präparierkurs sezieren dürfen und an ihnen Anatomie erlernen können? Das anatomische Institut, weil es die Leichen auch zu Fortbildungsveranstaltungen oder zu Forschungszwecken benutzen darf? Die Fakultät, die die Forschungsergebnisse präsentieren kann, die an Leichenteilen von Körperspendern erarbeitet wurden? Die Universität, die nur durch Körperspender überhaupt in der Lage ist, medizinische Studiengänge anbieten zu können? Der Bund, der in der Pflicht ist, Ärzte und Zahnärzte für die Bevölkerung ausbilden zu müssen?

Auf den ersten Blick scheint die Anatomie Nutzen aus der Körperspende zu ziehen, da sie - unentgeltlich - den Leichnam erhält.

Die Anatomie ist als universitäre Einrichtung durch ihren Lehrauftrag aber dazu verpflichtet, Studierende zu unterrichten. Sie hat demnach eine Funktion in der Wissensvermittlung zu erfüllen, von der der Human- oder Zahnmedizinstudent profitiert.

Heißt das aber nun, daß die Studierenden die Nutznießer der Körperspende sind und sich somit finanziell an der Bestattung beteiligen müßten?

Sie erlernen und brauchen die Anatomie für ihr späteres ärztliches oder zahnärztliches Tun, von der letztlich der Patient in der Behandlung profitiert.

So könnte vielleicht der Patient der Gewinner der Körperspende sein und müßte demnach für die Bestattungskosten der Anatomie-Leichen aufkommen. Da letztlich jeder durch Krankheit zum Patienten werden kann, könnte auch die Beteiligung der Krankenkassen erwogen werden.

Bedenkt man, daß an einem Körperspender bis zu zehn Studierende präparieren können, die später als Ärzte oder Zahnärzte in ihren Praxen jährlich mehrere hundert Patienten medizinisch betreuen, muß kritisch überlegt werden, ob wirklich die

wenigen Körperspender die gesamten Kosten um die Körperspende finanzieren müssen, wenn davon viele Patienten profitieren. Betrachtet man das Überlassen des eigenen Körpers als große Geste, ist die Übernahme von Kosten seitens der Körperspender ethisch sicher nicht vertretbar.

Möglicherweise gibt es hier aber auch ein Versäumnis von seiten der Universität, die das Bundesgesundheitsministerium auf das Anatomie-Problem hätte aufmerksam machen müssen. Eventuell hätte hier der Zuschuß für die Bestattungskosten (Sterbegeld) beibehalten werden können, oder das Sektionsgesetz müßte so geändert werden, wie es bei der klinischen Sektion der Fall ist.

Die klinische Sektion wird im ersten Abschnitt des Berliner Sektionsgesetzes geregelt. Eine Pflicht zur Besorgung der Bestattung sieht das Gesetz hier nicht vor.

Obwohl die klinische Sektion auch zum Zweck der Lehre und Forschung durchgeführt wird, werden die Leichname nach der Sektion den Angehörigen zur Bestattung überlassen. Pathologie und Gerichtsmedizin sind im Gegensatz zur Anatomie nicht gesetzlich verpflichtet, für die Beisetzung ihrer Toten Sorge zu tragen, obwohl sie wie auch die Anatomie einen Auftrag zur Forschung besitzen und Studierende der klinischen Semester an ihren Sektionen teilnehmen müssen.

Der Unterschied in der gesetzlich festgelegten Behandlung sezierter Leichname anatomischer und pathologischer bzw. gerichtsmedizinischer Institute mag historisch begründet sein, da – wie eben schon in der „Affäre Ruthardt“ gezeigt wurde – der Anatomie früher schon die Bestattungsbesorgung auferlegt wurde. Ebenso mag die anatomische Sektion durch präparierende Studierende gegenüber der klinischen Sektion, an der Studierende „nur als Beobachter“ teilnehmen, den Ausschlag gegeben haben.

Man kann aber auch den ethischen Standpunkt vertreten, daß Angehörige nach einer klinischen Sektion den Leichnam zur Bestattung erhalten, von dem sie z. B. noch einmal am offenen Sarg Abschied nehmen können, da die sterbliche Hülle post sectionem wieder fachgerecht verschlossen wird und allenfalls kleine Gewebeproben

oder einzelne Organe zurückbehalten werden. Eine fixierte und zergliederte Leiche nach einer anatomischen Präparation durch Studierende hingegen wäre für einen solchen Abschied nicht mehr geeignet.

Brisant ist das Verfahren mit Körperspendern, die ihre Körperspendeverfügung vor dem Wegfall des Sterbegeldes zum 1. Januar 2004 besiegelten: Wie muß die Anatomie im Hinblick auf die Bestattungsbesorgung nun verfahren?

Gilt die Rechtssituation zum Zeitpunkte des Abschlusses der Körperspendeverfügung? Oder müssen diese Körperspender nachzahlen, damit ihre „Spende“ nicht zum Zuschußgeschäft für die Anatomie wird?

Am 17. Dezember 2004 druckte die Berliner „Bild“-Zeitung auf Seite 3 einen Artikel mit der Schlagzeile *„Leichen-Skandal an der Charité“* (Bruns 2004):

Berichtet wird über den Fall der Rentnerin Elsbeth M. (95), die sich am 29. Oktober 1978 dem anatomischen Institut der Freien Universität Berlin zur Körperspende zur Verfügung stellte. Sie wurde nach dem Trägerschaftswechsel von der fusionierten Charité in einem Brief, der an alle „Alt“-Körperspender gesandt wurde, aufgefordert, die Bestattungskosten zu übernehmen. Doch in ihrem einstmals geschlossenen Vertrag ist ausdrücklich vermerkt, daß *„die notwendigen Kosten einer Beisetzung“* durch das Institut für Anatomie getragen werden. Eine Patienten-Anwältin gab Elsbeth M. Recht, und bestätigte, *„wenn das da so deutlich drin steht, ist das auch einzuhalten.“*

Die Zahlungsaufforderung an Elsbeth M. und die anderen Körperspender begründete die Charité damit, daß einerseits die Krankenkassen kein Sterbegeld mehr bezahlen, das früher zur Kostendeckung verwendet wurde, und daß andererseits der Berliner Senat gleichzeitig die Gebühren für die Bestattungen in Berlin anhob, z. B. für eine Urne von 251 € auf 726 €.

Die Charité klärte auf, daß es sich um ein Mißverständnis handele, und betonte, daß die Zahlung natürlich freiwillig sei. Wer einen alten Körperspendervertrag habe,

müsse auch trotz neuer Rechtslage nichts zahlen, hieß es am 18. Dezember 2004 auf Seite 22 in der Berliner Morgenpost (Hartmann 2004).

Ein Versicherungsunternehmen hat indes eine Sterbegeldversicherung extra für Körperspender entwickelt (Bach 2005). Dieses Angebot richtet sich einerseits z. B. an Körperspender wie die Rentnerin Elsbeth M., die eine „alte“, d. h. vor Wegfall des Sterbegeldes abgeschlossene Verfügung besitzen, um freiwillig den finanziellen Ausgleich zu decken, der für die Charité entstehen würde. Andererseits können auch „neue“ Körperspender diese Versicherung abschließen, um für die finanzielle Absicherung ihrer Bestattung zu sorgen.

Die für diese Sterbegeldversicherung zu zahlenden Prämien sind entsprechend der geringeren Bestattungskosten für Körperspender gegenüber normalen Beisetzungen preiswerter. Eine Bewerbung für dieses Produkt sieht das Versicherungsunternehmen nicht vor.

So sehr es einerseits zu begrüßen sein mag, wenn Körperspender einen Kostenbeitrag für ihre eigene Bestattung zu leisten haben, der quasi als Pfand dafür angesehen werden kann, daß die Ernsthaftigkeit und die reifliche Überlegung der Entscheidung durch die finanzielle Leistung untermauert wird, so sehr sind andererseits all die o. g. Vorschläge zur Kostenreduktion in einem höchsten Maße einer kritischen Prüfung auf ihre ethisch-moralische Bedenklichkeit zu unterziehen, und dann bei Vorliegen von Problemen auch abzulehnen. Eine endgültige übergeordnete Lösung zur Finanzierung der Bestattungskosten in der Anatomie bedarf unter Umständen einer Überprüfung durch die Gerichte.

Veränderungen der Gesetzeslage nach der Affäre Ruthardt sind also noch für die heutige Rechtslage relevant und haben auch Probleme für die moderne Anatomie geschaffen. Weil die Anatomie zum Besorger der Bestattung der Sektionsleichen wurde, stellte sich fortan die Frage nach der Finanzierung des Leichenwesens. Bis zum Wegfall des Sterbegeldes zum 1. Januar 2004 wurden anfallende Kosten davon beglichen, doch nun muß die Anatomie neue Lösungen finden, ihren Etat zu decken. Mögliche Ansätze wurden oben beschrieben.

3.4. Die Zulässigkeit der anatomischen Sektion und deren Unumgänglichkeit? Oder: „Leichenfreie“ Präparierkurse oder „Anatomie für alle!“?

Der Berliner Gesetzgeber ist erkennbar bemüht, durch sehr genaue Formulierungen einen höchstmöglichen Körperspenderschutz zu gewährleisten, indem er wie oben beschrieben den Begriff, die Zulässigkeit und das Verfahren der anatomischen Sektion mit den in Tabelle 2 genannten Attributen sehr genau definiert und Geldbußen vorsieht, wenn ordnungswidrig gehandelt wird.

Es mag sein, daß genau durch diese strenge Regelung - und insbesondere den Ausschluß der an der Anatomie interessierten Öffentlichkeit - der „Reiz des Verbotenen“ dazu führt, daß sich das Publikumsinteresse und die Medienöffentlichkeit an Ausstellungen wie „Körperwelten“ manifestiert. Bedenkt man jedoch, daß andere Bundesländer die anatomische Sektion mit weniger detaillierten Gesetzen regeln als dies in Berlin geschieht, zeigt sich, daß die Anatomie auch ohne den „Reiz des Verbotenen“ Sensations- und Schaulust hervorruft.

Wie sehr die Anatomie die Menschen in ihren Bann ziehen kann, zeigen die Ausstellungen „Körperwelten“, „Körperwelten 2“ und „Körperwelten 3“, in denen interessierte Laien sich plastinierte anatomische Präparate ansehen können. Die Ausstellungen zogen global bisher mehr als 20 Millionen Besucher an, wie das Institut für Plastination in seinem Internet-Auftritt mitteilt (Institut für Plastination 2006).

Würde „Körperwelten“ eine ähnlich hohe Resonanz erfahren, wenn die anatomischen Institute ihre Türen öffnen und Sektionen nicht nur der medizinischen Personengruppe zugänglich machen würden? Anscheinend steht die Regelung zur anatomischen Sektion in Berlin gegen Masseninstinkte. Allein in Berlin wurde die Ausstellung „Körperwelten“ im Jahr 2001 knapp sieben Monate lang gezeigt und zog mehr als 1,3 Millionen Besucher an (Institut für Plastination 2006).

Ein Leichnam verursacht Aufmerksamkeit! Nicht nur beim Umgang mit dem Leichnam nach dem Tod, der von seiner rituellen Vernichtung bis hin zur praktischen Nutzung in der Anatomie, Unfallforschung und Rechtsmedizin reichen kann, sondern auch bei der Gestaltung des Toten (Schmauks 2005).

Der Philosoph Franz Josef Wetz führt dazu 2001 in dem Buch „Schöne Neue Körperwelten“ im Kapitel „Totenruhe, Leichenwürde und die Macht des Blicks“ aus: *„Ein häufig vorgebrachter Einwand gegen die Ausstellung „Körperwelten“ lautet, daß es den Veranstaltern mehr um die Befriedigung geschmackloser Gruselbedürfnisse und schaulustiger Neugierde gehe als um Bewunderung göttlicher Schöpferkraft oder Aufklärung medizinischer Laien“* (Wetz 2001).

So mag schon 1845 diese von Wetz 2001 im Zusammenhang mit der „Körperwelten“-Ausstellung genannte Sensations- und Schaulust neben den erwähnten Verfehlungen der Bediensteten einen nicht unerheblichen Beitrag zur „Affäre Ruthardt“ beigetragen haben, als z. B. der Sarg in Dettenhausen geöffnet und der Leichnam der Neugierde der herbeiströmenden Menschenmenge preisgegeben wurde.

Schaulust ist menschlich. Sie darf aber nicht in kriminelle Energie umschlagen.

Im Berliner Sektionsgesetz steht, daß die Zulässigkeit der anatomischen Sektion nach § 8 eine Unumgänglichkeit gemäß der gültigen Approbations- oder Ausbildungsordnung voraussetzt. Eine Sektionsteilnahme wird somit aus Gründen des Körperspenderschutzes - ethischen Gründen also - einem bestimmten Berufsstand vorbehalten. Die zu klärende Gegenfrage lautet dann aber, ob es nicht unethisch ist, den Menschen, die „etwas über den Körper lernen“ wollen, bewußt diese Möglichkeit vorzuenthalten, zumal niemand zur Sektionsteilnahme gezwungen werden kann, sondern dies freiwillig geschieht.

Zu klären bleibt, ob nach § 8 demnach eine anatomische Sektion unzulässig ist, wenn die dem Studiengang entsprechende Ausbildungsordnung diese nicht vorsieht.

Weder die „alte“ noch die „neue“ Approbationsordnung der Ärzte erwähnen, daß ein *Präparierkurs* ‚unumgänglich‘ zum Studium der Humanmedizin gehört. Stattdessen heißt es, daß ein „Kursus der makroskopischen Anatomie“ zu besuchen sei. Eine solche Lehrveranstaltung könnte aber auch an künstlichen anatomischen Modellen erfolgen, so daß nicht zwingend die Präparation einer menschlichen Leiche erfolgen muß.

Die Approbationsordnung für Zahnärzte von 1955 hingegen legt in § 26 fest, daß der Studierende vor der zahnärztlichen Vorprüfung (Physikum) anatomische *Präparierübungen* erfolgreich absolviert haben muß. Nach § 28 hat er zudem bei der Durchführung der zahnärztlichen Vorprüfung ein anatomisches Präparat von Kopf oder Hals unter funktionellen Aspekten des Kauorgans zu erläutern.

Heißt das, daß Anatomie-Unterricht für Studierende der Humanmedizin gegebenenfalls nur an Modellen erfolgen kann? Ist die Körperspende für die anatomische Sektion nur für Studierende der Zahnmedizin nötig? Könnten Studierende der Humanmedizin auf „leichenfreien“ Anatomiekursen bestehen? Sind an der Leiche durchgeführte nicht bestandene Testate oder Prüfungen wegen Verfahrensfehlern demnach vielleicht sogar juristisch anfechtbar?

Da die anatomische Sektion nicht ausdrücklich als unumgänglicher Bestandteil des Medizinstudiums in der Approbationsordnung für die Humanmediziner erwähnt ist, würde dies heißen, daß das Berliner Sektionsgesetz durch Schaffung dieser „Sicherheitsklausel“ - den Verweis auf die Unumgänglichkeit gemäß Approbationsordnung für Ärzte, den es so überhaupt nicht gibt - jede anatomische Sektion unzulässig werden läßt, bzw. eine anatomische Sektion nur für Studierende der Zahnmedizin zulässig wäre. Bedenkt man die hohe ethisch-moralische Tragweite einer solchen Formulierung, wäre der Gesetzgeber aufgefordert, an dieser Stelle alsbald zu handeln, um die anatomische Sektion von dem eventuellen Makel der Unzulässigkeit zu befreien. Aber auch hier gilt, daß eine endgültige Klärung sicher nur nach juristischer Überprüfung erfolgen kann.

Ebenso müßte geprüft werden, ob Veranstaltungen für nicht-medizinische Laien geregelt werden sollten. Der Bedarf an einer solchen Überprüfung begründet sich aus den immer wiederkehrenden Diskussionen um die Rechtmäßigkeit der „Körperwelten“-Ausstellungen, insbesondere seit Eröffnung des Plastinariums, einer Anatomie-Dauerausstellung, im brandenburgischen Guben im November 2006.

Daß aber eine Rückläufigkeit des Körperspenderschutzes zu beobachten ist, läßt sich trotz des regen öffentlichen Interesses an Anatomie-Ausstellungen wie Körperwelten nicht feststellen. Es besteht zwar eine Sensations- und Schaulust nicht-medizinischer Laien, aber der Gesetzgeber ist in fast allen Bundesländern erkennbar bemüht, anatomische Sektion nur zuzulassen, wenn eine dokumentierte Zustimmung vorliegt. Paradoxe Weise scheint sich gerade durch die Abschaffung des Sterbegeldes zum 1. Januar 2004 der Körperspenderschutz noch erhöht zu haben, weil Körperspender nun selbst einen finanziellen Beitrag zu ihren Bestattungskosten leisten müssen, was als Pfand für ihre eigene Entscheidung zu werten ist.